

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung  
der Qualität der Blechproduktion.**

**Vom 11. Juni 1953**

Gemäß § 12 Abs. 2 der Anordnung vom. 15. August 1052 über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 755) wird über das Glühen von Blechen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die nachstehend aufgeführten Blecharten dürfen nur gegläht geliefert werden:

Planposition	Blechart	Liefervorschrift
(13 14 230)	Feinbleche unter 3 mm	Glühbehandlung je nach den Erfordernissen
13 14 220	Mittelbleche	unter 4 mm Dicke spannungsfrei geglüht
13 14 211 und Abmessungen aus der Position 13 14 220	Kesselbleche	alle Abmessungen normal gegläht
13 14 213 und Abmessungen aus der Position 13 14 220	Schiffsbleche	alle Abmessungen normal gegläht, sofern nicht durch andere Maßnahmen die vorgeschriebenen physikalischen Werte erreicht werden
13 14 215 und Abmessungen aus den Positionen 13 14 220 und (13 14 230)	Sonstige Bleche mit Abnahmebedingungen, darunter Bleche für Schweißkonstruktionen	alle Abmessungen normal gegläht

(2) Die Bleche der Planpositionen 13 14 219 und 13 14 220 über 4 mm Dicke sind ungeglüht zu liefern.

§ 2

(1) Unter Spannungsfreiglühen ist nach DIN 1606 (DIN 17 014) zu verstehen:

Glühen bei einer Temperatur unterhalb des unteren Umwandlungspunktes  $A_1$ , meist unter  $650^\circ C$ , mit nachfolgendem langsamen Abkühlen zum Ausgleich innerer Spannungen ohne wesentliche Änderungen der vorliegenden Eigenschaften.

(2) Unter Normalglühen (Normalisieren) ist nach DIN 1606 (DIN 17 014) zu verstehen:

Veränderung des Gefüges und der Festigkeit durch Erwärmen des Stahles bis dicht oberhalb des oberen Umwandlungspunktes  $A_3$  mit nachfolgender Abkühlung an ruhender Luft, bei legierten Stählen entsprechend der Zusammensetzung Abkühlung im Ofen.

§ 3

(1) Die nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Glühvorgänge sind von den Blechwalzwerken in eigener Verantwortung selbst durchzuführen.

(2) Reicht die eigene Glühkapazität des Herstellerwerkes nicht aus, so hat es die notwendige Warmbehandlung durch den Abschluß entsprechender Verträge mit anderen geeigneten Partnern zu sichern.

§ 4

Die preisrechtliche Regelung hat nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 272 vom 30. Oktober 1952 — Verordnung über Preise für Stahlbleche — (GBl. S. 1124) zu erfolgen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau  
S e l b m a n n  
Minister

**Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz  
und die Rechte der Frau.**

**Vom 3. Juni 1953**

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird zu § 6 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Schwangeren- und die Mütterberatungsstelle (Säuglinge und Kleinkinder) in den Stadt- bzw. Landkreisen (Sitz der Abteilung Gesundheitswesen) üben die Funktionen einer Beratungshauptstelle aus. Die Beratungshauptstellen haben die Aufgabe der Anleitung, fachlichen Überwachung und der planmäßigen Koordinierung der Tätigkeit aller im Kreis befindlichen Beratungsstellen gleicher Art. Für Großstädte mit eigenem Stadtkreis benennt der Kreisarzt die jeweilige Beratungshauptstelle.

§ 2

(1) Der Schwangeren- und der Mütterberatungsstelle obliegt neben der ärztlichen Überwachung der Schwangeren und der Säuglinge und Kleinkinder die Beratung in hygienischen und sozialen Fragen.

(2) Die Mütterberatungsstelle führt ferner die ärztliche Beobachtung der Gesundheit und der Entwicklung der Kinder bis zur Einschulung durch, soweit diese Kinder nicht von anderen Stellen des staatlichen Gesundheitswesens erfaßt werden. Die Mütterberatungsstelle betreut auch die stillende Mutter.

§ 3

Die Tätigkeit der Beratungsstellen richtet sich nach den für diese vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien.

§ 4

(1) Die Schwangeren- und die Mütterberatungsstellen sind je nach den örtlichen Gegebenheiten so zu errichten, daß eine gleichmäßige und ausreichende Betreuung erreicht wird.

(2) Die Beratungsstellen sollen möglichst in Räumen der stationären oder ambulanten Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens errichtet werden; stehen solche nicht zur Verfügung, so sind MTS, Kulturhäuser und andere geeignete Einrichtungen heranzuziehen. Die Beratungsstellen sollen räumlich und personell entsprechend den Anweisungen für vollqualifizierte Beratungsstellen (bisher Mindestforderungen) weiterentwickelt werden und grundsätzlich in zweckgebundenen Räumen untergebracht sein. Soweit eigene Räume nicht zur Verfügung stehen und die Beratungsstunden in klinischen oder poliklinischen Einrichtungen